



Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Vitznau

gültig ab 1. August 2024

Haushalt- grösse	1 Person in Wohngemeinschaft	1 Person	2 Personen	3 Personen ¹	4 Personen	5 Personen	ab 6 Pers.
in CHF, inkl. NK	700	1'460	1'570	1'960	2'280	2'500	2'910

¹ gilt auch für Alleinerziehende mit einem oder zwei Kindern

Bemerkung

Gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) werden Mietkosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

Sozialhilfeempfänger, welche über längere Zeit unterstützt werden und deren Mietzinsausgaben die Mietzinslimite übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Allenfalls wird eine Frist gesetzt, wobei auf den Kündigungstermin Rücksicht genommen wird. Wurde nach Ablauf der Frist keine günstigere Wohnung genommen oder gefunden, wird nur der Betrag gemäss der Mietzinsrichtlinie für die Berechnung der Sozialhilfe berücksichtigt.

Mietzinsdepot

Das Sozialamt der Gemeinde Vitznau kann ein Mietzinsdepot in der Höhe von maximal zwei Monatszinsen bevorschussen. Das Depot wird an das Sozialamt der Gemeinde Vitznau abgetreten und mit der laufenden Sozialhilfe verrechnet. Ist der gesamte Betrag des Depots rückerstattet, wird die Abtretung aufgehoben.

Die Mietzinsrichtlinien wurden durch den Gemeinderat Vitznau am 25 Juni 2024 genehmigt und sind ab 1. August 2024 gültig.